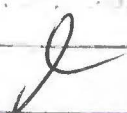


Stadtrat

Gefügt am:
Eing. 23. Februar 2003
Sekretariat: 



Auszug aus dem Protokoll vom 25. Februar 2003

Beschluss Nr. 2003-113

6.02.07.05

**Unterschutzstellung der Liegenschaft "Sallmannsches Haus" Hauptstrasse 74, Gebäude Nr. 42, Parzelle Nr. 570 Grundbuch Kreuzlingen;
Eigentümerin: Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
Grundlagen: Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das "Sallmannsche Haus" ist im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Der Stadtrat erwägt

Das "Sallmannsche Haus" ist ein eleganter dreigeschossiger Bau mit Mansardendach und über Eck gestelltem Türmchen. Derselbe Typ von Bau mit Türmchen ist im Schloss Bernegg anzutreffen. Vornehme Louis-Seize-Formen, gequaderte Ecklisenen, ein reich dekoriertes Portal in der Mittelachse und ein repräsentativ gestaltetes, vasenbekröntes Gartenportal geben dem Gebäude das Gepräge eines reichen herrschaftlichen Palazzos. Der anschliessende Riegelbau verleiht dem "Sallmannschen Park" den räumlichen nördlichen Abschluss.

Das Gebäude befindet sich im Besitz der Stadt Kreuzlingen und sowohl aussen wie innen in gutem Zustand. Es beherbergt elegante Räume und im Besonderen einen sehr schönen Keller, welcher ehemals als Weinkeller benützt wurde und an die im Weinhandel tätigen Besitzer des Hauses erinnert. Das "Sallmannsche Haus" ist Teil der für Kreuzlingen städtebaulich sehr wichtigen historischen Häuserzeile vom "Löwen" zum "Bären". In unmittelbarer Nähe zum Klosterbezirk und an der Hauptstrasse von Konstanz nach St. Gallen gelegen, gehört es zu den wenigen für Kreuzlingen einheitlich bebauten und historischen Ensembles. Eine Unterschutzstellung der dazu gehörenden Bauten ist deshalb unabdingbar.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweist sich folgende Anordnung als gerechtfertigt und verhältnismässig:

./.

Das Gebäude (ohne Anbau auf der Westseite), der Vorgarten mit Kettengeländer sowie das vasenbekrönte Gartenportal an der Hauptstrasse werden unter Schutz gestellt.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude (ohne Anbau auf der Westseite), der Vorgarten mit Kettengeländer sowie das vasenbekrönte Gartenportal an der Hauptstrasse werden unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Stadt Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (eingeschrieben)
 - Thurg. Heimatschutz, Herr Heinz Reinhart, Frauenfelderstrasse 19, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)
 - Thurg. Naturforschende Ges., Frau Dr. Helen Hilfiker, Spitzrütistrasse 26, 8500 Frauenfeld (eingeschrieben)
 - Thurgauer Vogelschutzvereinigung, z.Hd. Herr Eugen Akeret, Funkenstrasse, 8526 Oberneunforn (eingeschrieben)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, z.Hd. Herr Matthias Steudler, Gachnangerstrasse 6, 8500 Gerlikon (eingeschrieben)
 - Verkehrsclub der Schweiz, Sektion Thurgau, Postfach, 9223 Halden (eingeschrieben)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (eingeschrieben)

- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (zur Anmerkung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- Stadtrat Guido Leutenegger
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber

